

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 1

Landesverwaltungsamt, Halle vom 11.07.2011

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

2. Als obere Abfallbehörde (Referat 401)

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 1/99a in einem Teilbereich zu ändern. Von Seiten der oberen Abfall- und Boden-

Abwägungsvorschlag

Anlage 1

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle vom 11.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

zu 1.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegenstehen.

zu 2.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde gegen den vorgeleg-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

schutzbehörde bestehen hiergegen keine Einwände.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Mit der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer gastronomischen Einrichtung mit Außengastronomie in einem zentralen Bereich der Bitterfelder Wasserfront geschaffen werden.

Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Ich verweise auf die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde (Umweltamt Landkreis Anhalt- Bitterfeld).

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Für das geplante Bauvorhaben ist zu prüfen, inwieweit die Baumaßnahmen sich im Anlagenverbotsstreifen des rechten Leine Rückstaubereiches befinden.

Gemäß § 97 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen, verboten.

Gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu 10 Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis 50 Metern.

Nach § 97 Abs. 3 Satz 1 WG LSA kann die Wasserbehörde Ausnahmen zur

Abwägungsvorschlag

ten Bebauungsplan keine Einwände bestehen.

zu 3.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt werden.

Die untere Immissionsschutzbehörde ist am Planverfahren beteiligt worden. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

zu 4.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme. Im Hinblick auf den Leine-Rückstaubereich ist durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Änderung baulicher Anlagen erfolgt. Durch die Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen (Reduzierung) wird der Leine Rückstaubereich nicht negativ beeinflusst. Zum Anlagenverbotsstreifen liegt eine Stellungnahme des LHW vor und wurde berücksichtigt. Die Ausnahme genehmigung wurde für den betroffenen Bereich in Aussicht gestellt.

Die darüber hinaus gegebenen Hinweise zur Deichunterhaltung und Sicherheit des Deiches sowie zum Anlagenverbotsstreifen etc. sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen geläufig und Gegenstand der Betrachtungen im vorliegenden Änderungsverfahren. Der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung berücksichtigt in der Planfassung für den Satzungsbeschluss die aktuellen Rechtstatbestände des Wasserrechtes und beinhaltet die hierzu abgestimmten Regelungstatbestände. Diese Vorgehens-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 genehmigen, wenn Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs betroffen sind, oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine weiteren Hinweise.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Von der 2. Änderung des Entwurfs des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I 8.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass die 2. Änderung (Stand 02.05.2011) des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront -

Abwägungsvorschlag

weise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

zu 5.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht der oberen Wasserbehörde keine weiteren Hinweise zur vorgelegten Bebauungsplanung gegeben werden.

zu 6.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt sind.

Der im Hinweis gegebene unmittelbare Verweis auf das Artenschutzrecht bzw. die benannten Regelungen zum Biotopschutz besitzen für den vorliegenden Änderungsbereich keine Relevanz, so dass weitere Untersuchungen an dieser Stelle als entbehrlich angesehen werden können.

zu 7.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Bereich Uferweg - landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raum bedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Hinweise:

In der Begründung zur 2. Änderung unter Pkt. 1 "Allgemeines zur Planaufstellung" ist das "... Gesetz über den Landesentwicklungsplan 2010 ..." in "Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt" zu ändern.

Gem. der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Daher ist die Festlegung zur Stadt Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums lt. REP A-B-W nicht mehr anzuwenden. Es gilt der LEP 2010, Z 37. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist darin als Mittelzentrum festgelegt:

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass im LEP 2010 keine Vorranggebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen sind. Die Änderungsfläche liegt im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung.

Stellungnahme 2

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau vom 22.06.2011

... die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich

Abwägungsvorschlag

Die gegebenen Hinweise zur Aktualisierung der Begründung im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan 2010 werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in Übereinstimmung gebracht. Im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen war der LEP 2010 noch nicht in Kraft. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Anlage 2

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau vom 22.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landes-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Änderungsgebiet Grenzeinrichtungen vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Stellungnahme 3

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 13.07.2011

... zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Stellung-

Abwägungsvorschlag

amtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden die Hinweise zu Grenzeinrichtungen zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen des Vollzuges der Bebauungsplanung an den zuständigen Erschließungsträger weitergeleitet. Änderungen für die vorliegende Bebauungsplanung resultieren hieraus nicht.

Anlage 3

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Halle vom 13.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landes-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

nahme:

Bergbau

Markscheide- und Berechtamswesen und Altbergbau

Unsere Ihnen vorliegenden Stellungnahmen zu den früheren o. g. B-Plänen, zuletzt vom 18.05.2006 (R 273/2006), sind weiterhin gültig. Es werden keine neuen Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. Eine Bergaufsicht besteht hier nicht mehr laut Dezernat 16, Herrn Lingott. Aussagen zu Bergschadensfragen, insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG können Ihnen also nur von der LMBV mbH, Walter-Köhn-Straße 2 in 04356 Leipzig gegeben werden.

Bearbeiterin: Dauterstedt (Tel.: 0345212223)

Geologie

Ingenieur- und Hydrogeologie

Zu prüfende ingenieurgeologische und hydrogeologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag

amtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnismahme der Stellungnahme.

Zur Thematik Bergbau haben sich gegenüber der Stellungnahme aus dem Jahre 2006 keine geänderten Rahmenbedingungen ergeben. Damit werden bergrechtliche Belange durch den vorliegenden Änderungsbereich nicht berührt.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass ingenieurgeologische oder hydrogeologische Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 4

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 24.06.2011

... die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat den eingereichten Entwurf vom 02.05.2011 geprüft.

Mit der 2. Änderung auf insgesamt 0,4 ha sollen Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans klargestellt werden, z. B. die Baugrenzen und Grundflächenzahl. Von der Änderung sind keine Erfordernisse der Raumordnung betroffen.

Es bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene Planänderung.

Hinweise zu Kapitel 1 der Begründung

Der LEP-LSA 1999 ist mit dem Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP-ST) am 12. März 2011 außer Kraft getreten ist (Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, GVBl. LSA S. 160). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-ST gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Bitterfeld-Wolfen ist gem. Ziel 37 LEP-ST als Mittelzentrum festgelegt. Eine oberzentrale Teilfunktion liegt nicht mehr vor.

Im LEP-ST werden keine Vorranggebiete für Tourismus und Erholung festgelegt.

Abwägungsvorschlag

Anlage 4

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 24.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände gegen die vorgelegte Planänderung bestehen. Der gegebene Hinweis auf den Landesentwicklungsplan 2010 wird berücksichtigt und im Rahmen der Begründung redaktionell eingearbeitet. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 5

Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 02.08.2011

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Gesundheitswesen

Nach Einsichtnahme in die eingereichten Unterlagen bestehen aus kommunalhygienischer Sicht keine Einwände gegen die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes.

Sollten jedoch Trinkwasserleitungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erneuert werden, möchte ich darauf hinweisen, dass das Verlegen der Rohrleitungen nur nach anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden darf und die verwendeten Materialien ebenso diesen Regeln entsprechen müssen. Detaillierte Anforderungen dazu sind in der DIN 2000 - Zentrale Trinkwasserversorgung Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser-Planung, Bau und Betrieb der Anlagen enthalten. Die konsequente Beachtung o. g. Normen ist eine Voraussetzung dafür, dass das Wasser aus den neu verlegten Leitungen in seiner bakteriologischen

Abwägungsvorschlag

Anlage 5

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 02.08.2011

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Die gegebenen Hinweise betreffen den Vollzug der Planung und nicht den vorliegenden Änderungsgegenstand. Insofern ist eine Übernahme in die Begründung entbehrlich. Die jeweiligen Erschließungsträger werden über die Inhalte der Stellungnahme informiert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Beschaffenheit den gesetzlichen Anforderungen der Trinkwasserverordnung (in der aktuellen Fassung) entspricht.

Die Inbetriebnahme einer neuverlegten Leitung des zentralen Versorgungsnetzes ist dem Gesundheitsamt nach § 13 (1) der Trinkwasserverordnung durch den Rechtsträger der Wasserversorgungsanlagen spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Altlasten/ Bodenschutz

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Bebauung bzw. gewerbliche Nutzung in Verbindung mit Tourismus, Freizeit, Sport und Erholung der als Mischgebiet 2 ausgewiesenen Fläche. Die Fläche ist als ehemaliges Tagebaugelände in der ersten Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen ausgewiesen. Untersuchungsergebnisse von Bodenuntersuchungen bzw. zu den Verfüllmaterialien liegen mir nicht vor.

Schlussfolgerung:

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan, 2. Änderung, Stand 02.05.2011.

Hinweise:

- Bei organoleptischen Auffälligkeiten des Erdbodens ist das Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde, zu informieren.
- Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass der Wiedereinbau und die Entsorgung von Erdaushub entsprechend der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fas-

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass es seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung gibt. Die gegebenen Hinweise werden redaktionell ergänzend in Auszügen Bestandteil der Begründung. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

sung vom 5.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 6.11.2003, zu erfolgen haben.

- Auf mögliche statische Probleme bei der Bebauung von Kippengelände wird verwiesen.
- Bei einer Nutzung der als Sport- und Spielflächen bzw. Sondergebiete für Erholung ausgewiesenen Fläche sind die in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 festgelegten Prüfwerte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Park- und Freizeitanlagen bzw. Kinderspielflächen zu beachten.
- Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen (Gebäude und Anlagen) entsteht eine Versiegelung des bisher offenen Bodens. Nach § 1 Abs. 1 des Bodenschutz- Ausführungsgesetzes Sachsen- Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Wasserrecht

Prinzipiell gibt es aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die vorgenommenen Änderungen, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

1. Grundwasserabsenkungen sowie Wasserhaltungsmaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und sind demnach vorher bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. (Auf der Seite 8 wird sich auf das alte Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) bezogen.)

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass es aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände zur vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplanes gibt. Die gegebenen Hinweise werden redaktionell in die Begründung übernommen. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

2. Gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern. Die Wasserbehörde (hier LVwA als zuständige obere Wasserbehörde) kann zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 Ausnahmen genehmigen, wenn Anlagen der Ver- oder Entsorgung, der Be- oder Entwässerung oder des Verkehrs betroffen sind oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011, S. 492)

Straßenverkehrsrecht

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung nachstehender Hinweise keine Einwände.

Für die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches ist § 42 Abs. 4a StVO zu beachten. Unter den baulichen Voraussetzungen ist dabei maßgebend, dass die erfassten Straßen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel ist niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich. Die Straße muss jedoch ein Befahren für alle dort zu erwartenden Fahrzeugarten gestatten.

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der verkehrsberuhigte Bereich im Sinne der Planstraße A ist bereits hergestellt und lediglich auf Grund der Erschließungsrahmenbedingungen für das festgesetzte Mischgebiet MI 2 Gegenstand des Änderungsbereiches. Geänderte Festsetzungsgegenstände für den verkehrsberuhigten Bereich resultieren vorliegend nicht. Demzufolge ist es auch nicht erforderlich die Hinweise ergänzend in der Begründung zum Bebauungsplan aufzuführen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Raumordnung

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen zum o.g. Planentwurf aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

Hinweise:

Gemäß Überleitungsvorschrift im § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Daher ist die Festlegung zur Stadt Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums lt. REP A-B-W nicht mehr anzuwenden. Es gilt der LEP 2010, Z 37. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist darin als Mittelzentrum festgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des im LEP 2010 als Grundsatz G 142 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung. Auch die Bundesstraße B 183 führt durch das Stadtgebiet von Bitterfeld und tangiert das betrachtete Änderungsgebiet.

Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht verweise ich darauf, dass die Planzeichnung zur Änderung eines B-Planes im selben Maßstab wie das Satzungsexemplar zu verfassen ist.

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass zur 2. Änderung des Bebauungsplanes aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise zum Landesentwicklungsplan 2010 werden redaktionell ergänzender Bestandteil der Begründung. Die Ausarbeitung des Entwurfes wurde abgeschlossen, als der aktuelle Landesentwicklungsplan noch nicht rechtskräftig war. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es ist nicht zwingend erforderlich Änderungssatzungen im gleichen Maßstab wie die Originalurkunde der Bebauungsplanung auszufertigen. Der guten Form halber wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen der Anregung entsprechen und das Exemplar für die Bekanntmachung im selben Maßstab wie das Satzungsexemplar verfassen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Hinsichtlich der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, des Abfallrechts, des Denkmalschutzes, des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen vorliegende Planung.

Stellungnahme 6

Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost, Dessau-Roßlau vom 15.07.2011

... mit Schreiben vom 09.06.2011 informierten Sie mich über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 (2) Bau GB zum o. g. Bebauungsplan.

Nach Durchsicht und Prüfung der Bauleitplanunterlagen ist festzustellen, dass gegen die im Rahmen der 2. Änderung erfolgte Berichtigung / Aktualisierung kein Einwand besteht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan - Nr. 1/99a Bitterfelder Wasserfront erhält die Zustimmung.

Stellungnahme 7

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 14.06.2011

... die o. g. Bebauungspläne befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Auch durch die vorgelegten Änderungen sehen wir die Belange des Biosphärenreservates im grenznahen Bereich nicht berührt.

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der weiteren in der Stellungnahme genannten Ämter nicht berührt bzw. keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgetragen werden.

Anlage 6

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesbetriebes Bau, NL Ost vom 15.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesbetriebes Bau, NL Ost wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände gegen die vorgelegten Bebauungsplanunterlagen bestehen und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a die Zustimmung erhält.

Anlage 7

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 14.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 8

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Wittenberg vom 04.08.2011

... für den Bebauungsplan Nr. 1/99 a 2. Änderung ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach Wassergesetz Sachsen-Anhalt einzuholen, da die Fläche MI 2 zum Teil im Anlageverbotsstreifen des Leinedeiches (Hochwasserschutzdeich der Mulde) WG LSA § 97(2) liegt.

Der Ausnahmegenehmigung nach WG LSA §(3) kann erteilt werden, da mit ca. 30 m Abstand eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deiches und der Erschwernis der Deichunterhaltung nicht zu erwarten ist.

Abwägungsvorschlag

die vorgelegten Änderungen die Belange des Biosphärenreservates nicht berührt werden.

Anlage 8

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Wittenberg vom 04.08.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisaufnahme der Stellungnahme. Die Ausnahmegenehmigung nach WG LSA wird unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan im Vorfeld der bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren beantragt werden.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt zur Kenntnis, dass die Ausnahmegenehmigung gem. § 3 WG LSA in Aussicht gestellt wird, da eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deiches/der Deichunterhaltung nicht zu erwarten ist.

Der Anlagenverbotsstreifen wird nachrichtlich in die Planzeichnung für den Satzungsbeschluss übernommen. Es erfolgt ein ergänzender Hinweis zum Sachverhalt innerhalb der Begründung. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 9

LMBV mbH vom 18.07.2011

- Grundeigentum der LMBV mbH ist von der Planung nicht betroffen. Die Fläche ist verkauft worden. Die Grundbuchumschreibung ist noch nicht erfolgt.
- Das Vorhaben liegt innerhalb des Flurneuordnungsgebietes im Flurneuordnungsverfahren Goitzsche (Verfahrensnummer 611/1 BT4012) und im Umlegungsverfahren der Stadt Bitterfeld-Wolfen "Bitterfelder Wasserfront, Teil I".
- Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH, jedoch innerhalb des LMBV-verantwortlichen Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung und darüber hinaus im Untersuchungsgebiet "Folgen des Grundwasserwiederanstieges, § 3 IV. Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung".
- Der derzeitige Grundwasserstand im Hauptgrundwasserleiter liegt zwischen ca. + 74,5 m NHN und 75,0 m NHN. Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen. Meteorologisch bedingte Schwankungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Anlage 9

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der LMBV mbH vom 18.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der LMBV mbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass Grundeigentum der LMBV von der Planung nicht betroffen ist.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass das Änderungsverfahren im Flurneuordnungsverfahren Goitzsche und im Umlegungsverfahren der Stadt Bitterfeld-Wolfen "Bitterfelder Wasserfront, Teil I" liegt. Ein entsprechender Hinweis hierauf erfolgt in der Begründung.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich das Plangebiet außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH, jedoch innerhalb des LMBV verantwortlichen Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung und darüber hinaus im Untersuchungsgebiet "Folgen des Grundwasserwiederanstieges" befindet. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Grundwasserstände im Hauptgrundwasserleiter sowie der Aussage, dass der Grundwasserwiederanstieg abgeschlossen ist und lediglich meteorologisch bedingte Schwankungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Hierzu erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

- Der Endwasserstand des Tagebaurestfloches Goitzsche ist erreicht und beträgt derzeit + 75,03 m NHN. Der natürliche Schwankungsbereich des Seewasserspiegels in der Goitzsche von $\pm 0,75$ m, um den planfestgestellten mittleren Wasserstand von + 75 m NHN, ist zu berücksichtigen.
- Im Planbereich befinden sich noch unverwahrte Filterbrunnenstandorte der LMBV mbH. Um eine ordnungsgemäße Verwahrung durchführen zu können (ab dem Jahr 2012), dürfen im Bereich der Filterbrunnenstandorte keine baulichen Maßnahmen stattfinden. Des Weiteren ist eine Zufahrt mit schwerer Technik zu ermöglichen.
- In der Altlastendatenbank der LMBV mbH sind nachfolgend aufgeführte Altlastenverdachtsflächen erfasst:
 - DBI220X - Altablagerung ehemaliger Leinegraben am Stadion,
 - DBI133X - Deponie Vergissmeinnicht,
 - DBI134X - Deponie an der Zufahrt Pachtfläche Schacher,
 - DBI114AX - Altablagerung an der Kartonfabrik und
 - DBI114X - Deponie ehemalige Kartonfabrik.

Die Altlastenbearbeitung ist abgeschlossen, die Altablagerungen wurden beräumt.

In der thematischen Karte sind die uns bekannten technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden. Seitens der LMBV mbH bestehen keine Einwände zu den o. g. Bebauungsplänen.

Abwägungsvorschlag

dung.

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung auf den natürlichen Schwankungsbereich des Seewasserspiegels.

Die unverwahrten Filterbrunnenstandorte befinden sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. stellen sich im Bereich des verkehrsberuhigten Bereiches als zerstört dar. Insofern steht einer ordnungsgemäßen Verwahrung aus Sicht der Stadt Bitterfeld-Wolfen gegenwärtig nichts entgegen.

Die benannten Altlastenverdachtsflächen stellen sich als archivierte Standorte dar. Wie in der Stellungnahme ausgesagt, ist die Altlastenbearbeitung abgeschlossen, die Altablagerungen wurden beräumt. Demzufolge geht die Stadt Bitterfeld-Wolfen davon aus, dass keine Gefährdungspotentiale von etwaigen Altstandorten für den vorliegenden Änderungsbereich ausgehen.

Die vorstehend genannte Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme. Darüber hinaus wird von der Stadt zur Kenntnis genommen, dass seitens der LMBV mbH keine Einwände zur vorgelegten Bebauungsplanänderung bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 10

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Halle vom 09.06.2011

... wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrem Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o.g. Planung Stellung.

Für die Bauleitplanung und den nachfolgenden Planungen und Erschließungen bitten wir die folgenden Hinweise und Belange zu berücksichtigen:

1. Im 2. Änderungsbereich 1/99a befinden sich und dem Änderungsbereich 1/99b nähern sich Telekommunikationslinien der Telekom, Bereich Technik Breitband & Festnetz. Der Planbereich ist telekommunikationsseitig ausgebaut. Die Dienste der Telekom können angeboten werden. Die unterirdischen Telekommunikationslinien sind in dem anliegenden Lageplan in den Farben Grün und Blau dargestellt. Die Betroffenheiten können daraus abgeleitet werden. Wir fordern Sie hiermit zur Rücksichtnahme auf die vorhandenen TK-Linien sowie zur Vermeidung von unnötigem Aufwand auf.

2. Eine weitere Bebauung im Plangebiet kann telekommunikationsseitig erschlossen werden. Die Telekom bietet grundsätzlich zukunftssichere, upgradefähige und langlebige Lösungen an.

Abwägungsvorschlag

Anlage 10

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Halle vom 09.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es erfolgt im Rahmen der Begründung ein angemessener Hinweis auf die Berücksichtigung der Telekommunikationsanlagen im Plangebiet. Die weiteren Ausführungen betreffen den Vollzug der Planung und obliegen der Sorgfaltspflicht der jeweiligen Erschließungsträger. Die Stellungnahme wird durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen diesen zur Verfügung gestellt. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

3. Rechtzeitig vor beabsichtigten Baumaßnahmen ist eine Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger mit uns vorzunehmen.

4. Raumgreifende Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können, sind zurzeit nicht in Arbeit.

5. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen (auch in Gebieten mit Ausgleichsmaßnahmen) bitten wir das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der unterirdischen sowie oberirdischen Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

6. Die Telekommunikationslinien werden nach den anerkannten Technischen Regeln und Standards errichtet und bevorzugt im öffentlichen Verkehrsraum der Straßen und Wege geführt. Eine nennenswerte Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht aus unserer Sicht nicht.

7. Bei jeglicher Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internet-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

adresse zur Verfügung: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

8. Alle Angaben zu den Telekommunikationslinien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.

Stellungnahme 11

MITGAS GmbH, Kabelsketal vom 13.07.2011

Ihre Anfrage vom 09.06.2011 ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: 11-006733

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir im Auftrag der MITGAS Verteilnetz GmbH die folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

1. Gashochdruckleitung TN 252.01.08 (DN 150/DP 16)

Dazu übergeben wir einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie einen Bestandsplan Blattnr. 1 und unsere 2. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH" zur verpflichtenden Beachtung.

Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutz-

Abwägungsvorschlag

Anlage 11

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITGAS GmbH, Kabelsketal vom 13.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der MITGAS GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisaufnahme der Stellungnahme. Die angegebenen Leitungsverläufe befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches auf der Nordseite der Berliner Straße und sind damit für die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes ohne Relevanz. Demzufolge ist es entbehrlich die weiteren gegebenen Hinweise ergänzend in die Begründung aufzunehmen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

streifenbreiten 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse).

2. Gasnieder- und Gasmitteldruckleitungen

Hierzu übergeben wir Ihnen zwei Übersichtspläne im Maßstab 1:5.000 sowie die Bestandspläne 1A - 2A. Auch für diesen Leitungsbestand besitzt unsere 2. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH" Gültigkeit.

3. Allgemeingültige Hinweise und Forderungen

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5 m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage (siehe Merkheft Seite 12 und 14).

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen Bestandsschutz genießen. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 12

MIDEWA GmbH, Bitterfeld-Wolfen vom 08.07.2011

... hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange der Änderung unter Beachtung der folgenden Ausführungen grundsätzlich zu. Bereits abgegebene Stellungnahmen im B.-Plan-Verfahren gelten weiter.

Durch den Erschließungsträger wurde in der Straße Am Leineufer eine neue Trinkwasserleitung errichtet und an uns übertragen. Des Weiteren befindet sich entlang der Straßenebenfläche der Berliner Straße eine Trinkwasserleitung. Die wasserwirtschaftlichen Anlagen sind vor Überbauung und Beschädigung zu schützen. Der entsprechende Leitungsverlauf wurde im Zuge der früheren Beteiligungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen übergeben.

Die Trinkwasserversorgung der Fläche MI 2 über das öffentliche Netz ist möglich.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Abwägungsvorschlag

Anlage 12

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MIDEWA GmbH, Bitterfeld-Wolfen vom 08.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der MIDEWA GmbH, Bitterfeld-Wolfen wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es erfolgt in der Begründung ein ergänzender Hinweis zu den Leitungsverläufen der MIDEWA GmbH im Plangebiet. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 13

envia Verteilernetz GmbH, Halle vom 09.06.2011

... im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Die Standsicherheit von Masten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Arbeiten mit Montagegeräten sollte ein seitlicher Abstand von 3,0 m nicht unterschritten werden. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich,

Abwägungsvorschlag

Anlage 13

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der envia Verteilernetz GmbH vom 09.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der envia Verteilernetz GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die im Plangebiet eingetragenen Mittelspannungskabelführungen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind außer Betrieb. Es erfolgt daher keine Übernahme in die Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplanes oder eine Darstellung in der Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit der Abteilung Anlagenmanagement im zuständigen Servicecenter, siehe nachfolgende Schachtscheinhinweise, getroffen werden.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Ungenaue Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind durch Suchschachtung vor Ort bzw. mittels Suchgerät mit unserem zuständigen Servicecenter zu klären. Ungenaue Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind durch Suchschachtung vor Ort bzw. mittels Suchgerät mit unserem zuständigen Servicecenter zu klären. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- sowie unterirdisch müssen unterbleiben.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

envia Verteilnetz GmbH, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9,06618 Naumburg

Wir erinnern an die Sorgfaltspflicht der ausführenden Tiefbauunternehmen und sich daraus ergebende Folgepflichten für den Auftraggeber. Wir bitten darauf einzuwirken, dass die bauausführende Firma rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter:

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

envia Netzservice GmbH, Servicecenter Bad Lauchstädt, Ahornstraße 22, 06246 Bad Lauchstädt, Ansprechpartner: Herr Kehlmann, Tel.: 034635/77-230,

einholt, damit Unfälle sowie Beschädigungen der Versorgungsnetze vermieden werden.

Hinweis:

Die envia Verteilnetz GmbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen nach einmaliger Registrierung zukünftig ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung.

<http://www.envia-netz.de/Schachtscheinauskunft/index.html>

Stellungnahme 14

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH vom 15.06.2011

... zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.

Abwägungsvorschlag

Anlage 14

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Anhalt Bitterfelder Kreiswerke GmbH vom 15.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Anhalt Bitterfelder Kreiswerke GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine prinzipiellen Bedenken gegen die vorgelegte Bebauungsplanung in der Fassung der 2. Änderung vorgetragen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.

Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungsstraßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Stellungnahme 15

Gemeinde Muldestausee vom 13.07.2011

Die Gemeinde Muldestausee hat keine Bedenken und Einwände zu o. g. Planverfahren der aufgeführten Bebauungspläne. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.

Abwägungsvorschlag

Der unter 2. gegebene Hinweis ist für die Inhalte der Begründung entbehrlich, da die Erschließungsanlagen bereits hergestellt wurden.

Der Hinweis zur Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen erübrigt sich auf Grund der bereits hergestellten Straßenraumsituation.

Anlage 15

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Muldestausee vom 13.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Muldestausee wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken oder Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf in der Fassung der 2. Änderung hat und Belange der Gemeinde Muldestausee durch die vorgelegte Planung nicht berührt werden.